

**Finanzsatzung**  
**des**  
**Ev. - luth. Kirchenkreises**  
**Stolzenau-Loccum**  
**2013 bis 2016**

# Finanzsatzung

**Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)  
gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 30. November 2011**

## Präambel

Die Finanzplanung des **Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Stolzenau-Loccum** berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert.

Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat.

In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsatzungen in den Kirchengemeinden.

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen.
- (2) Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (3) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden
  - Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln,
  - Leistungen anderer Stellen und
  - sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus **Anlage 1**).
  - Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.
- (4) Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, werden diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen,
- (5) Für Kindertagesstätten, Diakonie-/Sozialstationen, je Friedhöfe und diakonische Beratungsstellen wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.
- (6) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

**Teil 2**  
**Einnahmen im Kirchenkreis**

**Abschnitt 1:**  
**Einnahmen der Kirchengemeinden**

**§ 2**  
**Einnahmen der Dotation Pfarre**

- (1) Erträge des Pfarrstellenaufkommens (in der Regel Pachteinahmen und Zinserträge) werden an den Kirchenkreis abgeführt. Diese Einnahmen dienen der anteiligen Finanzierung von Pfarrstellen im Kirchenkreis.
- (2) Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 3.000,00 Euro in einem Jahr betragen<sup>1</sup>, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Ausgaben für dauernde Lasten und Abgaben.
- (3) Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert.
- (4) Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z. B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke, grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.
- (5) Mit Beschluss der Kirchenvorstände können 10 % aus Grundstücksverkaufserlösen für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Über den Verwendungszweck soll der Kirchenkreisvorstand informiert werden.

**§ 3**  
**Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden**

- (1) Einnahmen der Dotation Kirche/ Küsterei (außer Zinserträgen) sind nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben gem. § 10 Abs. 1 FAVO im **Umfange von 75 %** auf der Solidarebene des Kirchenkreises einzusetzen.  
Der Restbetrag verbleibt bei den Kirchengemeinden.
- (2) Anrechnungsfrei bleiben:
  - Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden der Kirchengemeinden,
  - Nutzungsentgelte für die Nutzung von Gemeinderäumen,
  - Zinserträge für Rücklagen der Kirchengemeinden, die nicht aus der Veräußerung von Grundstücken herrühren,
  - Gebühren aus der Benutzung der Archive der Kirchengemeinden,
  - Einnahmen durch Photovoltaikanlagen,
  - Erträge aus der Errichtung von Windkraftanlagen werden die ersten 5 Jahre (gilt nicht für Einmalzahlungen) nicht angerechnet.

## **§ 4 Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds**

- (1) Der Kirchenkreis kann einen Teil der Erträge des Kapitalfonds im Rahmen einer Zinsabschöpfung für Aufgaben im Kirchenkreis verwenden
- (2) Dies gilt nicht für im Fonds vorübergehend (bis zum Ersatzlanderwerb oder der Anlage im Pfarrbesoldungsfonds) angelegte Verkaufserlöse der Dotation Pfarre und für dauerhaft wertbeständig angelegte Grundstücksverkaufserlöse der Dotation Kirche und Küsterei.
- (3) Die Verwaltungskostenumlage für die Verwaltung dieser Verkaufserlöse wird auf jährlich 0,5 % des angelegten Kapitals beschränkt.

### **Abschnitt 2: Einnahmen des Kirchenkreises**

## **§ 5 Finanzierung des Kirchenamtes**

- (1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen Kirchenamtes. Der Kirchenkreis trägt gemeinsam mit den Kirchenkreisen Neustadt-Wunstorf, Grafschaft Schaumburg und Nienburg den vereinbarten Anteil an den Ausgaben.
- (2) Die Ausgaben werden vorrangig durch Zuweisungen der Kirchenkreise nach deren Arbeitseinheitenanteil gesichert; zusätzlich erwirtschaftet das Kirchenamt eigene Einnahmen (z.B. Zinsen, Verwaltungsumlagen für die Erledigung von Fremdaufgaben, Erstattungen) und erhält 25 % der Verwaltungskostenumlagen (VKU – siehe Absatz 3). Durch Tarifänderungen entstehende Mehr- oder Minderkosten werden auf die Budgets (siehe Anlage 2) des Kirchenamtes umgelegt. Diese Budgets werden bei tariflichen Veränderungen entsprechend landeskirchlicher Vorgaben angepasst.  
Umlagefähige Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können oder sollen, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.
- (3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:
  - Verwaltung von Kindertagesstätten,
  - Verwaltung diakonischer Einrichtungen (einschließlich Diakonie- und Sozialstationen, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie Fachstellen für Sucht und Suchtprävention),
  - Verwaltung von Friedhöfen,
  - Fundraising und Stiftungen, sowie die Erhebung von Ortskirchensteuer und Kirchenbeitrag,
  - Vermietungen (Vermögensverwaltung),
  - Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft,
  - Verwaltung von vorübergehend im Kapitalfonds angelegten Grundstücksverkaufserlösen der Dotation Kirche/ Küsterei.

- (4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.
- (5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentrale Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 %<sup>2</sup> zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).
- (6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:
- Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
  - Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
  - außerordentliche Einnahmen
  - Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
  - Überschüsse aus Vorjahren.
- (7) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:
- |  |               |
|--|---------------|
| • Kindertagesstätten:  | 6,00 %        |
| • Friedhöfe:   | 6,00 %        |
| • Diakonische Einrichtungen:   | 4,00 %        |
| • Diakonische Beratungsstellen   | 4,00 %        |
| • Vermietungen und andere Vermögensverwaltung  | 4,00 %        |
| • Fundraising und Freiwilliger Kirchenbeitrag<br>Erhebung von Ortskirchensteuer                                    | gem. Absatz 5 |
| • Stiftungen (für die Zinserträge)   | 4,00 %        |
| • Verwaltung von vorübergehend im Kapitalfonds angelegten Grundstücksverkaufserlösen der Dotation Kirche/ Küsterei | 0,50 %        |

---

<sup>2</sup> Vgl. Berechnung nach dem Bericht Nr. 12/2006 der KGSt betr. Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2006/2007) vom 27.11.2006.  
Bei Teilzeitbeschäftigten wird empfohlen, den 20%-Zuschlag auf die vollen (= 100%) Bruttoper-sonalkosten der Stelle zu erheben (vgl. S. 17/18 des KGSt-Berichts).

**Teil 3**  
**Ausgaben im Kirchenkreis**

**Abschnitt 1**  
**Personalaufwand**

**§ 6**  
**Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit**

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (**Anlage 3**). Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen<sup>3</sup>.

**§ 7**  
**Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung**

- (1) Der Kirchenkreisvorstand wird entsprechend § 24 Abs. 1 FAG bevollmächtigt, im Rahmen der Vorgaben des Stellenrahmenplanes den Umfang der im Kirchenkreis vorhandenen Pfarrstellen und etwaige Dauer- oder Teildauervakanzen festzusetzen.
- (2) Nach § 24 Abs. 2 FAG kann der Kirchenkreisvorstand zur Umsetzung der Finanzplanung außerdem folgende Anordnungen treffen:
  - Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
  - Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
  - Erlass von Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

---

<sup>3</sup> Der unabweisbare Mindestbedarf der Kirchengemeinden (§ 13 Abs. 3 FAG) ist ebenso zu gewährleisten wie die Erfüllung der Verpflichtungen, die den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Loccumer Vertrages im Bereich des Denkmalschutzes obliegen (vgl. § 1 Abs. 2 FAG).

Die Summe der Beträge, die für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit aus dem Zuweisungsplanwert, aus den Verwaltungskostenumlagen und den sonstigen allgemeinen Einnahmen zur Verfügung gestellt werden, soll den Betrag nicht überschreiten, der nach Abzug der landeskirchlichen Kürzungsvorgaben (vgl. den Berechnungsmodus nach § 29 Abs. 3 FAG) unter Berücksichtigung der 2,00 % Schwankungsreserve vom Finanzvolumen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit des jeweiligen Vorjahres verbleibt.

**Abschnitt 2**  
**Zuweisungen**

•

**§ 8**

**Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen  
Finanzausstattung des Kirchenkreises**

- (1) Der Kirchenkreistag erlässt Grundsätze für die Zuweisung eines auskömmlichen Mindestbedarfs der Kirchengemeinden und der Regionen.
- (2) Für den Planungszeitraum 2013 bis 2016 werden folgende Regelungen getroffen:

- Die Kirchengemeinden erhalten eine Grundzuweisung für Personal-, Bau- und Sachkosten nach der Gemeindegliederzahl (Stand: 30.06.2011) multipliziert mit einem Messbetrag.

Der Messbetrag beträgt für 2013	53,79 €
für 2014	52,90 €
für 2015	52,02 €
für 2016	51,13 €

Mit der Grundzuweisung verrechnet werden die Aufwendungen für die Pfarrstellen gem. Stellenrahmenplan des Kirchenkreises. Die Verrechnung erfolgt auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen die gem. § 5 Finanzausgleichsverordnung (FAVO) festgesetzt sind.

Die in den Kirchengemeinden Loccum und Stolzenau nicht im Stellenplan vorhandenen Stellen für Küster und Kirchenmusiker werden nach Pauschalbeträgen abgesetzt.

Die in der Kirchengemeinde Uchte vorhandene 50 % Diakonenstelle wird mit 50 % der tatsächlichen Personalkosten gegen gerechnet.

Die Kosten der Kirchenmusiker für Amtshandlungen werden nach der gezahlten Vergütung zugewiesen.

- Die Kirchengemeinden mit Kindertagesstätten (Stolzenau und Uchte) erhalten für jede Kindergartengruppe 90 v. H. der dem Kirchenkreis von der Landeskirche je Gruppe zugewiesenen Pauschale.

Die Kirchengemeinde Wiedensahl erhält für eine Gruppe eine Zuweisung in Höhe der Verwaltungskostenumlage und 2/3 der landeskirchlichen Gruppenpauschale.

Über den Umfang der Förderung neu entstehender Gruppen entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

- (3) Die Kürzungen im Bereich von Pfarrstellen, Diakonenstellen, der Kirchenmusik und beim Kirchenkreisamt werden planungsgemäß umgesetzt.

## § 9 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

### A) Bauergänzungszuweisungen:

- (1) Zur Finanzierung von Ausgaben im Bereich der Gebäudeunterhaltung, die die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden im Rahmen der laufenden Haushaltsführung überfordern, kann der Kirchenkreisvorstand Bauergänzungszuweisungen auf Empfehlung des Bauausschusses bewilligen.
- (2) Das Volumen für Bauergänzungszuweisungen wird auf **144.370,00 €** festgesetzt.
- (3) Wird eine Großbaumaßnahme an Sakralgebäuden durch die Landeskirche gefördert, erfolgt eine Mitfinanzierung durch den Kirchenkreis im Umfange der von der Landeskirche vorgeschriebenen Interessenquote abzgl. einer Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde in Höhe von 3,00 € pro Gemeindeglied.
- (4) Der Kirchenkreis beteiligt sich auf Antrag und nach vorheriger positiver Empfehlung durch den Bauausschuss an Baumaßnahmen an Gemeindehäusern und Pfarrhäusern mit bis zu 70 v. H., wenn die Baumaßnahme mindestens ein Bauvolumen von **2,50 Euro** je Gemeindeglied erreicht (**Anlage 4**)
- (5) Für anerkannte Schönheitsreparaturen in Pfarrhäusern werden 100 v. H. der Kosten durch den Kirchenkreis als Ergänzungszuweisung gewährt.
- (6) Vorhaben von Kirchengemeinden, die energetisch innovativ sind, können aus Mitteln der Innovationsrücklage gefördert werden. Der Kirchenkreisvorstand erlässt nach Beratung durch den Bauausschuss einen Kriterienkatalog.

### B) Sachkosten:

#### (1) Freizeiten

Der Kirchenkreis gewährt bei Freizeiten einen Zuschuss von **2,50 €** je Tag und Teilnehmer. Die Gewährung des Zuschusses ist antragsgebunden, der Antrag ist **v o r** Beginn der Freizeit zu stellen.

#### (2) Mitarbeiterrüstzeiten

Für Kirchenvorsteher, Chormitglieder und Mitglieder anderer Arbeitskreise werden Rüstzeiten und Lehrgänge vom Kirchenkreis mit **5,00 €** je Tag und Teilnehmer gewährt.

Kirchengemeinden mit bis zu 2.500 Gemeindegliedern erhalten bis max. 300,00 € jährlich, Kirchengemeinden mit mehr als 2.500 Gemeindegliedern erhalten maximal 460,00 € jährlich.

Für Maßnahmen auf Kirchenkreisebene dürfen maximal 1.725,00 € verwandt werden.

Die Gewährung des Zuschusses ist antragsgebunden, der Antrag ist **v o r** Beginn der Maßnahme zu stellen.

#### (3) Konfirmandenfreizeiten

Konfirmandenfreizeiten werden mit **5,00 €** je Tag und Teilnehmer bis max. 6 Tagen aus Kirchenkreismitteln gefördert. Mitarbeitende Erwachsene und Jugendliche werden wie zu Abs. 1 mit mindestens zwei Personen höchstens mit 20 % der Teilnehmer gefördert.

## C) Kindertagesstätten:

### (1) Ergänzungszuweisungen

Es können durch den Kirchenkreisvorstand auf Antrag Ergänzungszuweisungen aus den restlichen 10 v. H. der Grundzuweisung für Kindergärten gewährt werden; z.B. für:

- ↪ Religionspädagogische Fortbildung der Mitarbeitenden
- ↪ Vertretungskräfte bei Krankheit oder Kur, wenn diese nicht über Haushaltsmittel abgedeckt sind
- ↪ Sondermaßnahmen zur Schulung der Mitarbeiter.
- ↪ Investitionen im Baubereich, wenn diese nicht über Haushaltsmittel abgedeckt sind
- ↪ Investitionen für Ausstattung, wenn diese nicht über Haushaltsmittel abgedeckt sind

Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme an den Kirchenkreisvorstand über den Finanzausschuss zu stellen.

## D) Sonstiges:

Um besondere Initiativen von Kirchengemeinden und im Kirchenkreis unterstützen zu können werden Rückstellungen in Höhe der nicht anderweitig verausgabten Mittel gebildet.

**Der Kirchenkreisvorstand bewilligt auf Empfehlung des Finanzausschusses oder Bauausschusses Fördermittel nach einem noch zu erstellenden Kriterienkatalog.**

## Abschnitt 3 Gebäudemanagement

### § 10

#### **Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis**

1. Die Kirchengemeinden sind aufgefordert, für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude ihre Eigentümerbefugnisse im Hinblick auf die Unterhaltung und die Nutzung des vorhandenen Bestandes entschlossen wahrzunehmen.
2. Der vorhandene Gebäudebestand ist auf den unbedingt notwendigen Kernbedarf (Kirchengebäude, Pfarrhaus, Gemeinderäume) zu reduzieren. Angestrebt wird eine Konzentration des Gebäudebestandes auf möglichst einen Standort. Gewachsene Gebäudekomplexe um Kirchengebäude sollen unter Aufgabe von Nebenstandorten erhalten und gestärkt werden.
3. Bei nicht zum unmittelbaren Kernbestand gehörenden Gebäuden wird den Gemeinden empfohlen zu prüfen, ob bei den Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und periodische Modernisierung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird.
4. Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden (innerhalb der Kirchengemeinde oder mit anderen Gemeinden oder Dritten) sind auszuschöpfen.
5. Die Prioritäten in der Bauunterhaltung sind an der Erhaltung und Pflege des Kerngebäudebestandes auszurichten.
6. Die Bewirtschaftungskosten der Gebäude sind zu erfassen und darauf hin zu prüfen, ob sie reduziert werden können. Ein aussagefähiger Datenbestand ist insbesondere im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Gebäudetypen aufzubauen.

7. Die Gebäudeverwaltung ist mit der Gesamtsteuerung der Kirchengemeinde, der Region und des Kirchenkreises im Hinblick auf die Stellenplanung und vorhandene oder geplante Arbeitsschwerpunkte abzustimmen.
8. Den Kirchengemeinden wird empfohlen, Beauftragte für den Gebäudebestand einzusetzen.
9. Den Kirchengemeinden wird empfohlen, sich dem Umweltmanagementprogramm „Der Grüne Hahn“ anzuschließen.
10. Das Gebäudekataster mit dem Gebäudebestand des Kirchenkreises (Stand 1. November 2011) ist als Anlage Teil dieser Finanzsatzung.

#### **Abschnitt 4**

#### **4. Teil**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 11**

#### **Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an in der Superintendentur, Lange Str. 47 in 31592 Stolzenau zur Einsichtnahme ausgelegt.

Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

#### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Steyerberg, den 30. November 2011

-----  
(Dr. Goldhahn-Müller)  
Vors. d. Kirchenkreisvorstandes

L.S.

-----  
Mitglied des Kirchenkreisvorstandes